

Aufklärung und Übersicht zu Vertragsverstößen im Rehasport

1. Annahme von Verordnungen

Ein Versicherter darf erst mit dem Rehasport beginnen, wenn der genehmigte Antrag auf Kostenübernahme für Rehasport (Muster 56 oder G850) vorliegt. Dabei ist es unerheblich, ob die genehmigten Rehasport-Termine gegenüber dem Kostenträger später tatsächlich abgerechnet werden oder nicht.

2. Anspruch auf Rehasport

Es besteht für die Versicherten ein Rechtsanspruch auf Rehasport. Ein Anbieter mit anerkannten Rehasport-Gruppen muss dem Versicherten bei Vorlage einer Verordnung die Teilnahme an einer Rehasport-Gruppe grundsätzlich ermöglichen. Es ist nicht zulässig den Versicherten zu drängen, statt des Rehasports eine andere Leistung in der Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

4. Unterschriften auf dem Teilnahmebogen

Es ist nicht zulässig, den Teilnehmer im Vorfeld oder im Nachhinein für Rehasport-Termine unterschreiben zu lassen. Der Teilnehmer unterschreibt grundsätzlich am Ende der jeweiligen Rehasport-Stunde auf einem zulässigen Teilnahmebogen und bestätigt somit seine Teilnahme für die spätere Abrechnung mit den Kostenträgern. Wenn eine Maßnahme für Rehasport abgerechnet wird, muss diese auch stattgefunden haben. Es ist nicht zulässig, im Vorfeld bereits geleistete Unterschriften abzurechnen, obwohl der Versicherte die Rehasport-Maßnahme abgebrochen hat. Es ist nicht zulässig, für einen nicht abgesagten Rehasport -Termin eine „Strafunterchrift“ einzufordern.

5. Sachleistungsprinzip

Die Forderung einer verpflichtenden Mitgliedschaft sowie die Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. für den Zugang zu den Übungsstätten (Gilt speziell für den Eintritt in (Schwimm-) Bäder) ist gemäß Rahmenvereinbarung nicht zulässig. Auf freiwilliger Basis ist hiergegen nichts einzuwenden. Die Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren oder Vorauszahlungen (allgemein: Finanzielle Vorleistungen des Teilnehmers, die nach Bezahlung durch die Krankenkasse rückerstattet werden.) darf ebenso nur auf freiwilliger Basis erfolgen. § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V legt fest, dass Versicherte den Rehasport als sog. Sachleistungen erhalten. Mit der pauschalen Erstattung der aktuell geltenden Vergütung für jede Rehasport-Maßnahme ist die vollständige Bereitstellung und Durchführung des Rehasports abgegolten. § 32 Sozialgesetzbuch I verbietet, dass, trotz dieser Vorgaben, zwischen Einrichtung und Teilnehmer anderslautende Vereinbarungen zu dessen Nachteil getroffen werden. Freiwillige Mitgliedschaften oder Zuzahlungen sind hiervon ausgenommen und damit möglich.

6. Qualifizierte Übungsleiter

Rehasport-Gruppen dürfen ausschließlich von Übungsleitern durchgeführt werden, die den Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/in Rehasport der Bundesarbeitsgemeinschaft für Reha /BAR) entsprechen und von der Landesarbeitsgemeinschaft für Prävention und Reha von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. Hamburg (kurz: Herz InForm) genehmigt sind.

7. Vermischung von Rehasport mit Zusatzleistungen

Es ist nicht zu beanstanden, dass Versicherte auf freiwilliger Basis Zusatzleistungen mit der Organisation vereinbaren. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Leistungen zusätzlich zum eigentlichen Rehasport erbracht werden.

8. Maximale Teilnehmerzahl und Raumgröße

Beim Rehasport beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer Übungsveranstaltung 15 Teilnehmer. Es müssen jedem Teilnehmer dabei mindestens 5 Quadratmeter Raum zur Verfügung stehen. Die

maximale Teilnehmerzahl bei Räumen unter 75qm ist deshalb entsprechend anzupassen. Es zählt die für Bewegung nutzbare Freifläche. Es ist zu beachten, dass die Anzahl der in der Gruppe anwesenden Teilnehmer zwar auf 15 Personen begrenzt ist, dass jedoch etwas mehr Teilnehmer auf der Gruppen-Liste stehen könnten, da nicht immer alle Teilnehmer anwesend sind.

10. Unfallversicherung

Gemäß Rahmenvereinbarung wird eine Unfallversicherung für jeden Teilnehmer der Reha-Gruppen gefordert. Dieses gilt für Mitglieder und Nicht-Mitglieder. Herz InForm bietet für alle gemeldeten Teilnehmer der durch Herz InForm anerkannten Rehasport-Gruppen eine im ausgeschriebenen Preis inbegriffene Unfallversicherung.

11. Rehasport in einer festen Gruppe

Rehasport muss in einer festen Gruppe stattfinden. Dies bedeutet, dass alle Teilnehmer sich zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort treffen und von einem qualifizierten Übungsleiter über die gesamte, festgelegte Zeitdauer angeleitet und betreut werden. Es ist nicht möglich, dass die Teilnehmer „kommen und gehen“ wann sie wollen bzw. nach eigenem Ermessen und willkürlich teilnehmen. Selbstverständlich ist der Wechsel einer Gruppe, z.B. aus beruflichen bzw. persönlichen Gründen oder auf Grund einer nicht geeigneten Gruppe möglich. Dabei ist jedoch immer zu beachten, dass ein zu häufiger Wechsel u.a. die Förderung gruppenspezifischer Effekte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen beeinträchtigen kann.

12. Mischung von Reha- und Präventionsangeboten

Rehasport und Präventionsangebote sind formal und inhaltlich unterschiedliche Versorgungsangebote und dürfen nicht in einer Gruppe gleichzeitig durchgeführt werden.

13. Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten des Teilnehmers können nur zur Durchführung des Rehasports genutzt werden und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Es sei denn, dieses ist im Rahmen der Abrechnung mit den Kostenträgern notwendig. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Daten ohne Zustimmung für Werbezwecke zu nutzen.

14. Nachhaltigkeit

Rehasport hat das Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer zu stärken, um sie zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Training durch weiteres Sporttreiben zu motivieren. Solche Nachfolge-Angebote sollen den Teilnehmern durch den Rehasport-Träger angeboten werden.

15. Meldepflicht

Der Rehasport-Träger verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen, regelmäßigen und pünktlichen Stichtagsmeldung seiner, durch Herz InForm anerkannten, Rehasport-Gruppen und der dazugehörigen Rehasport-Teilnehmer. Dabei ist es egal, ob diese bei Ihnen Mitglied sind oder nicht und es ist auch egal, ob die Teilnehmer regelmäßig an Ihren Rehasport-Angeboten teilnehmen (unterschreiben) oder nicht. Sofern der Teilnehmer „auf Ihrer Rehasport-Liste“ steht, muss er auch an Herz InForm gemeldet werden.

Stand: Mai 2017